

Amtliches Mitteilungsblatt



Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät

Erste Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Master- studium im Fach Physik (für das Lehramt an Integrierten Se- kundarschulen und Gymnasien) (AMB Nr. 39/2019)

Erstes und Zweites Fach

Überfachlicher Wahlpflichtbereich für andere
Fächer

Herausgeber:

Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 11/2026

Satz und Vertrieb:

Abteilung Kommunikation, Marketing und Veranstal-
tungsmanagement

35. Jahrgang/10.02.2026

Erste Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung

für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach „Physik“ (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien) (AMB Nr. 39/2019)

Gemäß § 17 Absatz 1 Ziffer 3 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 2013 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 47/2013) hat der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät am 15. Oktober 2025 die erste Änderung der Prüfungsordnung erlassen*:

Artikel I

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) nach der Angabe zu § 4 werden die folgenden Angaben eingefügt:

„§ 5 Freiversuche
§ 6 Rücknahme von Prüfungsanmeldungen“

b) Die nachfolgenden Angaben werden wie folgt geändert:

„§ 7 Masterarbeit
§ 8 Gesamtnoten, Abschlussnote
§ 9 Akademischer Grad
§ 10 Übergangsvorschriften
§ 11 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten“

2. Nach § 4 Absatz 1 wird Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Nichtbestandende Modulabschlussprüfungen können zehnmal wiederholt werden.“

3. Nach § 4 werden die neuen §§ 5 „Freiversuche“ und 6 „Rücknahme von Prüfungsanmeldungen“ eingefügt.

4. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Freiversuche
Modulabschlussprüfungen, die innerhalb der Regelstudienzeit bestanden wurden, können zum Zwecke der Notenverbesserung einmal wiederholt werden. Module mit Portfolioprüfungen können nur als ganzes Modul wiederholt werden.“

5. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Rücknahme von Prüfungsanmeldungen
Prüfungsanmeldungen können bis zum Ablauf des letzten Tages vor einem Prüfungstermin oder Beginn einer Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgenommen werden.“

6. Die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen wird entsprechend angepasst: „§ 7 Masterarbeit“, „§ 8 Gesamtnoten, Abschlussnote“, „§ 9 Akademischer Grad“, „§ 10 Übergangsvorschriften“ und „§ 11 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten“.

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt mit Wirkung zum Sommersemester 2026 in Kraft.

* Das Präsidium hat die Studienordnung am 22. Januar 2026 bestätigt.